

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS – BT)

Port Logistics Uelzen GmbH (PLU)



Stand: 05.12.2014

Gültig ab : 01.02.2015

1. Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS_AT

Es gilt die EBO.

1.3 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die PLU bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnissen und für Lotsendienste unter Umständen auch Mitarbeitern der OHE AG. Der Stundenpreis ist bei den Endgeldgrundsätzen festgelegt. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 6 Stunden. Die Reisezeit von Celle und zurück ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten.

1.4 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die Gleisanlagen der PLU schließen an die Gleisanlagen des OHE Bahnbetriebswerk in Uelzen an. Diese schließen wiederum an die Gleisanlagen des DB AG Bahnhofs Uelzen an. Die Anschlussgrenze zwischen den Gleisanlagen der OHE und der PLU ist die Weiche 242. Die Zuführung erfolgt über die Gleisanlagen des Bahnbetriebswerks der OHE, über das Gleis 403 und den anschließenden Gleisbereich zwischen den Lichtsperrsignalen 252 und 201. Fahrzeuge, die auf der DB AG eine Zulassung haben, sind auf der PLU auch zugelassen. PZB ist keine Zulassungsvoraussetzung für die PLU.

Für die Kommunikation ist ein GSM-Funktelefon notwendig.

1.5 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind in der SbV der PLU aufgelistet. Sie sind im Internet auf der Seite der PLU <http://www.port-uelzen.de/> veröffentlicht oder können von Zugangsberechtigten bei der PLU angefordert werden. Vorschriften in elektronischer Form (per E-Mail) sind kostenlos, eine schriftliche Zusendung erfolgt nicht.

1.6 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Möglichkeiten der Hafennutzung wird keine formalisierte Vorgabe für einen Antrag auf Nutzung von Serviceeinrichtungen vorgegeben. Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen sie bitte die Kommunikationsmöglichkeiten, die in der Zusammenstellung der „Ansprechpartner für EVU für den Hafen Uelzen“ angegeben sind (Hafenmeister).

1.7 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d NBS-AT

Die PLU versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung der Serviceeinrichtungen zu erreichen. Ist keine Einvernehmliche Nutzung zu ermöglichen, gilt jedoch die Reihenfolge des Antragseingangs. Ausnahmen ergeben sich hier durch die Bedürfnisse der Unteranschießer, deren Bedienung sichergestellt sein muss.

Der Hafen Uelzen ist über das Gleis 403 in der Vorstellgruppe des Betriebswerks Uelzen der Osthannoverschen Eisenbahnen AG zu erreichen, dies ist nach Absprache immer gewährleistet. Für die Gleise der OHE gelten die NBS der OHE AG.

1.8 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die PLU fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Diese Entgeltgrundsätze werden auf <http://www.port-uelzen.de/> veröffentlicht.

1.9 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Je nach Dringlichkeit oder spezifischer Anforderung nutzen sie bitte die Kommunikationsmöglichkeiten, die in der Zusammenstellung der Ansprechpartner angegeben sind. Die Fahrdienstleiter der OHE sind als Betriebsführer befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.10 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die PLU eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekommt, an die das EIU die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Das EVU meldet Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per e-mail an

fahrdienstleitung@ohe-transport.de und

info@port-uelzen.de

1.11 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Das EVU stellt sicher, dass die PLU eine aktuelle Telefonnummer oder E-Mail Adresse bekommt, an die das EIU die besondere Vorkommnisse gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Das EVU meldet Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per e-mail an

fahrdienstleitung@ohe-transport.de und

Info@port-uelzen.de

1.12 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die PLU informiert über geplante Änderungen per E-Mail.

1.13 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen und die damit voraussichtlich verbundenen Nutzungseinschränkungen veröffentlicht der Betreiber der Serviceeinrichtung auf seiner Website <http://www.port-uelzen.de/>.

1.14 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Die PLU informiert betroffene EVU direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Alle Gleise können gemäß dem Lastzug D4 genutzt werden.

Folgende Gleise sind vorhanden:

- Hafengleis 1 mit einer Nutzlänge von 202 m,
- Hafengleis 2 mit einer Nutzlänge von 187 m,
- Hafengleis 1a mit einer Nutzlänge von 187 m,
- Hafengleis 2a mit einer Nutzlänge von 138 m,
- Hafengleis 3 mit einer Nutzlänge von 280 m,
- Hafengleis 4 mit einer Nutzlänge von 280 m und

- Zuführungsgleis zum Nebenanschluss Agrar Kontor mit einer Nutzlänge von 440 m.

- Firma Propan-Gesellschaft GmbH:

Die Ladestelle schließt an das Hafengleis 1a an.

- Firma Agrar Kontor:

- Der Gleisanschluss schließt am Ende an das Hafengleis 3 an.

Alle Gleisanlagen besitzen keine Oberleitung.

3. Entgeltgrundsätze

Gleisnutzung

Für die Nutzung der gesamten Gleisinfrastruktur wird für 48 Stunden ein Nutzungsentgelt gemäß der Entgeltliste (Anlage 1) erhoben. Für jede darüber hinausgehende Nutzungsstunde wird ein weiterführendes Nutzungsentgelt erhoben. In den Nutzungsentgelten sind sämtliche notwendige Rangierfahrten auf den Gleisen der PLU enthalten, sowie die Abstellung einer Lokomotive.

Für den Umschlag von Rohholz wird zudem eine Reinigungspauschale abgerechnet. Der Umschlag anderer Güter wird durch den Hafенbetreiber PLU organisiert und ggf. notwendige Reinigungsentgelte sind in den Umschlaggebühren enthalten. Angebote für den Umschlag bekommen Sie über den Hafенmeister.

Stornierungsentgelte:

Wird eine bestätigte Nutzung der Infrastruktur storniert sind folgende Stornierungsentgelte abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung fällig:

Bis 10 Tage vor Nutzungsbeginn 10 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Bis 3 Tage vor Nutzungsbeginn 20 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Bis 1 Tag vor Nutzungsbeginn 25 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Ab 1 Tag vor Nutzungsbeginn 50 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

3.2 Anreizsystem

Grundsatz

Ist eine Serviceeinrichtung der PLU aufgrund technischer, betrieblicher oder zeitlicher Aspekte nicht verfügbar, greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn Serviceeinrichtungen aufgrund technischer oder betrieblicher Störungen nicht nutzbar sind. Die Nichtverfügbarkeit ist durch das EVU bei der PLU anzuzeigen. Gelingt der PLU die Störungsbeseitigung Werktags nicht innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Meldung, greift das Anreizsystem nicht.

Ist die Serviceeinrichtung nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder verfügbar, greift in Abhängigkeit vom Verantwortungsbereich folgende Regelung:

Verantwortungsbereich PLU:

Wird die Störung nicht innerhalb der Entstörzeit behoben, entfällt das gesamte Nutzungsentgelt für die bestellte Gleisnutzung (maximal 48 h). Ist die PLU in der Lage, dem Kunden eine Nutzungsalternative zu bieten, muss das Nutzungsentgelt wie bestellt gezahlt werden.

Verantwortungsbereich EVU:

Wird die Störung nicht innerhalb der Endstörzeit behoben, erhält die PLU das Entgelt entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer gemäß Entgeltverzeichnis. Wird durch die nichtangemeldete Längernutzung der Einrichtung allerdings ein nachfolgender Zugangsberechtigter an der Nutzung gehindert, wo wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 % des zu entrichtenden Entgeltes erhoben.

Anlage 1**Liste der Entgelte:**

Für die Nutzung der Gleisinfrastruktur wird werktags (Mo-Sa) für 48 Stunden folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Pro Wagen (4 – Achsen) 25,00 €/Wagen

Pro Wagen (2 – Achsen) 12,50 €/Wagen

Für jede angefangene weitere Stunde

Pro Wagen (4 – Achsen) 1,00 €/Wagen/h

Pro Wagen (2 – Achsen) 0,50 €/Wagen/h

Für Propangaswagen die im Anschluss Propan stehen wird unabhängig von der Standzeit die Gebühr für 48 h erhoben.

Für anfallenden Reinigungsaufwand in den Gleisen 1, 1a, 2 und 2a wird bei der Rundholzverladung (Be- oder Entladung) folgender Aufwand pauschal berechnet:

Pro Wagen (4 – Achsen) 25,00 €/Wagen

Pro Wagen (2 – Achsen) 12,50 €/Wagen

Längerfristige Abstellung auf zugewiesenen Nebengleisen (z.B. Schadwagen), Tagespreise

Pro Wagen (4 – Achsen) 4,00 €/Wagen

Pro Wagen (2 – Achsen) 2,00 €/Wagen

Stundensatz für Lotsenleistung:

Lotse, pro Stunde 47,90
(Mind. 6 Std.)

Stornierungsentgelte:

Wird eine bestätigte Nutzung der Infrastruktur storniert sind folgende Stornierungsentgelte abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung fällig:

Bis 10 Tage vor Nutzungsbeginn 10 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Bis 3 Tage vor Nutzungsbeginn 20 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Bis 1 Tag vor Nutzungsbeginn 25 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Ab 1 Tag vor Nutzungsbeginn 50 % der zu erwartenden Nutzungsentgelte (ohne Reinigungskosten) , mindestens 50 €.

Anlage 2

Ansprechpartner:

Unfallmeldestelle (OHE) : 05141 276 444

Fahrdienstleiter (OHE) : 05141 276 259

PLU:

Hafenmeister	Herr Winkler	0581 2415
	info@port-uelzen.de	
Geschäftsführer	Herr Herten	05121 761637
	herten@port-uelzen.de	
Prokuristin	Frau Popova	05121 761660
	popova@port-uelzen.de	
EBL	Herr Gralher	05141 276 298
	peter.gralher@ohe-ag.de	
EBL-V	Herr Schülke	05141 276 290
	schuelke@ohe-ag.de	

